

### **§ 63 Allgemeine Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeine Hochschulreife wird den Bewerberinnen oder Bewerbern zuerkannt, die den ersten und zweiten Prüfungsteil bestanden haben. <sup>2</sup>Sie erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster. <sup>3</sup>§ 55 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, in der die Leistungen nach Punkten der einfachen Wertung ausgewiesen werden.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Rücktritt von der Prüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen schriftlich bei der Schule erklärt werden. <sup>2</sup>Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.